

Geschäftsordnung der Kleingartenanlage

„Neuhofer Straße (e.V.)“

Die nachfolgenden Bezeichnungen von Personen gelten geschlechtsneutral

Präambel

Der Kleingartenverein Neuhofer Straße – nachfolgend „KGV“ - ist eine gemeinnützige Selbstverwaltung der Kleingartenanlage Neuhofer Straße in 12355 Berlin-Neukölln, Neuhofer Straße 1+2 – nachfolgend „KGA“ - im Geschäftsbereich des „Bezirksverband Berlin-Süden der Kleingärtner e.V.“.

Die folgenden Bestimmungen sollen zum friedlichen Miteinander innerhalb der KGA beitragen. Darüber hinaus wird jedes Mitglied um Rücksicht und Hilfsbereitschaft gegenüber seinen Nachbarn gebeten.

§1 Mitgliedschaft (Beginn und Rechtsstellung)

1. Mitglied des Kleingartenvereins (KGV) ist, wer diese Mitgliedschaft beantragt und für eine Parzelle einen Unterpachtvertrag als Aufnahmebestätigung durch den Vorstand erhält.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Aktivitäten des Vereins anzuregen, mitzugestalten und sich daran zu beteiligen; sich mit Hinweisen, Anregungen, Fragen, Anträgen und Beschwerden an den Vorstand zu wenden. Jedes aktive Mitglied – im Verhinderungsfall das passive Mitglied – hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sich dort zu äußern, Anträge zu stellen sowie sich an der Beschlussfassung und an Wahlen zu beteiligen.
3. Ist ein Mitglied mit Beiträgen oder Beitragsteilen seit drei Monaten nach schriftlicher Mahnung im Rückstand, so ruhen seine Rechte in der Mitgliederversammlung. Für die Berechnung der Fälligkeit gilt die Reihenfolge und Wertigkeit des § 4 Pt. 6 dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Beendigung / Austritt der Mitgliedschaft

1. Bei Austritt eines Mitgliedes gem. § 6 Pt. 3 der Satzung sind die Regelungen zur Zahlung einer Verwaltungsgebühr in Höhe des jeweils geltenden Mitgliedsbeitrages gem. § 5 Pt. 3 der Satzung zu zahlen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Parzelle entsprechend des Pachtzweckes selbständig und eigenverantwortlich zu nutzen. Es hat jedoch die Regelungen und Vorgaben einzuhalten, die sich ergeben aus
 - dem Bundeskleingartengesetz und der für das Land Berlin gültige Verwaltungsvorschrift
 - dem Pachtvertrag einschließlich seiner Anlagen

- der Satzung einschließlich der Beschlüsse der Mitgliederversammlung wie z.B. Geschäfts- und Gartenordnung, Wahlordnung
 - Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich über die Aushänge im Schaukasten oder auf der Website „kga-neuhofer.de“ zu informieren. Nachteile, die einem Mitglied durch unterlassene Informationen entstehen, gehen zu seinen Lasten.
2. Jedes aktive Mitglied (im Verhinderungsfall das passive Mitglied) hat die Pflicht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat sich auch an der Gemeinschaftsarbeit (§ 8 des Unterpachtvertrages) zu beteiligen, solange es das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder andere triftige Gründe dagegen stehen. Die Teilnahme an der Gemeinschaftsarbeit über das 70. Lebensjahr hinaus steht jedem Mitglied frei und wird begrüßt.
 3. Bei Begehungen der Parzelle durch den Vorstand oder berechtigtem Personenkreis (z.B. Bezirksverband oder Grünflächenamt) ist nach vorheriger Ankündigung der Zugang zur Parzelle zu ermöglichen. Dieses gilt auch für das Ablesen der Wasseruhren durch den Wege- oder Wasserwart.
 4. Bei Vorliegen eines triftigen Grundes hat sich jedes Mitglied vorher für ein Fehlen bei der Mitgliederversammlung oder der Gemeinschaftsarbeit unter Angabe des Grundes zu entschuldigen. Über eine nachträgliche Entschuldigung kann nur im Einzelfall entschieden werden. Bei unentschuldigtem oder nicht ausreichend begründetem Fehlen sowie bei Nichtzugangsgewährung der Parzelle wird eine Strafgebühr erhoben. Diese betragen zurzeit für unentschuldigtes Fehlen bei der Gemeinschaftsarbeit 80,00 Euro, bei unentschuldigtem Fernbleiben bei der Mitgliederversammlung 30,00 Euro, bei Nichtzugangsgewährung der Parzelle 30,00 Euro.
 5. Jeder Neupächter ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Unterzeichnung des Pachtvertrages eine Wohngebäude-/Feuerversicherung nachzuweisen.
 6. Zu Beginn der Frostperiode ist das Wasser abzustellen und die Wasserrohre zu entleeren.
 7. Weiteres regelt die jeweils gültige Gartenordnung.

§ 4 Finanzielle Angelegenheiten

1. Die Finanzierung der Vereinszwecke (§ 3 der Satzung) erfolgt über Beiträge für die regelmäßig und dauerhaft auftretenden Aufwendungen einschließlich der Vereinsumlagen und Vereinsbeiträgen sowie Umlagen für die sonstigen Aufwendungen und Ausgleichszahlungen der Mitglieder für gemeinschaftlich über den Verein in Anspruch genommene Leistungen (z.B. Wassergeld, Schneeräumungsgebühren) oder andere Zahlungen für finanzielle Zwecke, für die der Verein für Mitglieder in Vorkasse getreten ist oder als Gesamtschuldner mithaftet.

2. Außer den vorstehenden regelmäßigen Finanzierungsmitteln nutzt der Verein für die Finanzierung: Gebühren (z.B. § 3 Pt. 4 der GO), Spenden, Anteile aus einer Parzellenneuvergabe sowie Eintrittsgelder aus der anteiligen Kostendeckung einmaliger Veranstaltungen usw. Der Vorstand hat die Beiträge, Umlagen und Ausgleichszahlungen kostendeckend zu berechnen und die Zahlungsziele entsprechend zu terminieren. Es können Abschläge verlangt werden.
3. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich eine Höhe von 60,00 Euro pro Parzelle betragen.
4. Kosten außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, die der Verein zu tragen hat – wie zum Beispiel Kosten für Schwundwasser – werden zu gleichen Teilen auf die Parzellen umgelegt.
5. Mindestens einmal im Jahr und im zeitlichen Zusammenhang mit einer Mitgliederversammlung ist für jedes Mitglied eine Jahreshauptrechnung über seine Beiträge, Umlagen und Ausgleichszahlungen von den Kassierern zu erstellen. Von den Kassenprüfern sind die Bank- und Kassenbelege sowie das Kassenjournal mindestens einmal jährlich zu prüfen.
6. Ein Mitglied ist nach § 266 BGB zu einer Teilzahlung nicht berechtigt. Sollte ein Mitglied dennoch auf eine fällige Schuld z.B. aus der Jahreshauptrechnung nur eine Teilleistung erbringen, findet für diese Teilleistung eine Regelung mit der Maßgabe Anwendung, dass erst die Gebühren und Eintrittsgelder, dann die Ausgleichszahlungen, danach die Umlagen und schließlich die Beiträge bedient werden.
7. Die Finanzierung der Lichtgemeinschaft erfolgt eigenständig; sie ist von den vorstehenden Regelungen unabhängig.

§ 5 Einrichtungen und Flächen des Vereins

1. Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen stehen entsprechend ihres Bestimmungszwecks den Mitgliedern und der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung. Für die Nutzung des Vereinsheims für die Öffentlichkeit wird eine Gebühr erhoben.
2. Das Hausrecht für alle Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen wird vom Vorstand oder den von ihm Beauftragten wahrgenommen.
3. Die vorstehende Hausrechtsregelung gilt auch für das Wege- und Kabelrecht. Das Kabelrecht für die Versorgung mit elektrischer Energie wird vom Verein der rechtlich eigenständigen Lichtgemeinschaft allen Parzelleninhabern überlassen, Kleingärtner, die kein Mitglied des Vereins sind, haben keinen Anspruch auf einen Strom- und Wasseranschluss.

4. Auf dem Durchgangsweg (Hauptweg) gilt die Straßenverkehrsordnung eingeschlossen die Straßenverkehrszeichen nach Maßgabe der grundlegenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Einzelfallregelung des Vorstandes. Weiteres regelt die Gartenordnung.

§ 6 Vorstand und Wahlen

1. Rechtsstellung, Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes ergeben sich aus § 9 der Satzung sowie den satzungsmäßigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung und hier insbesondere der Geschäfts- und Wahlordnung.
2. Alle Wahlen sind nach der Wahlordnung durchzuführen.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Für die Vertretung im Rechtsverkehr gilt §9 Pt.1 der Satzung
2. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsverteilung einschließlich einer Vertretungsregelung zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte.
3. Der Kassierer nimmt alle Aufgaben der Buch-, Kassen- und Kontoführung einschließlich des hierzu gehörenden Schriftwechsels eigenständig wahr. Der Stellvertreter soll ihn bei laufenden Geschäften unterstützen oder im Verhinderungsfall vertreten. Der Kassierer stellt Quittungen selbstverantwortlich aus.
4. Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins und des Vorstandes. Er schreibt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen mit den Beschlüssen aus den Vorstandssitzungen. Die Stellvertreterregelung gilt entsprechend des Pt. 3
5. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB tritt bei Bedarf, mindestens jedoch monatlich zusammen. Bei Anwesenheit von mindestens 4 seiner Mitglieder ist er beschlussfähig. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit erforderlich (§ 9 Pt. 5 der Satzung). Es ist ein Beschlussbuch zu führen.

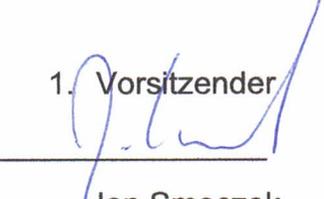
§ 8 Mitgliederversammlung (MV)

1. Für die MV gelten die Regelungen des § 8 der Satzung. Die ordentlichen MV finden bei Bedarf, möglichst halbjährlich, mindestens aber einmal im Jahr statt. Die 1. ordentliche MV soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden.
2. Die MV darf nur über Angelegenheiten beraten oder beschließen, die zu den Aufgaben und Zwecken des Vereins und seiner Mitglieder gehören.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, sich zu allen Tagesordnungspunkten (TOP) zur jeweiligen Sache sowie unter dem TOP Verschiedenes zu Angelegenheiten des Vereins zu äußern.

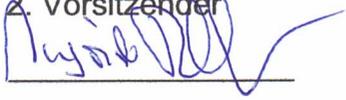
4. Zu einem TOP hat der Versammlungsleiter zunächst dem Antragsteller bzw. Referenten das Wort zu erteilen; der Vorstand hat das Recht der Stellungnahme.
5. An der anschließenden Aussprache zum TOP können sich alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligen. Bei Bedarf ist eine Rednerliste zu führen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Meldungen erteilt; der Vorstand kann jederzeit außerhalb der Reihenfolge das Wort ergreifen. Ein Redebeitrag der Mitglieder soll fünf Minuten nicht überschreiten.
6. Zur Geschäftsordnung ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, jedoch nicht während einer Abstimmung. Zum Geschäftsordnungsantrag darf nur eine Rede für und eine Rede gegen den Antrag gehalten werden.
7. Für eine Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ausnahme: bei einer Beschlussfassung zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
8. Ein Mitglied ist bei einer Beschlussfassung nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB) oder die Rechte und Pflichten des Mitglieds ruhen (z.B. bei einem laufenden Ausschlussverfahren nach § 6 Pt. 4+5 der Satzung).
9. Zu einer MV können Gäste eingeladen werden. Den Gästen kann das Rederecht erteilt werden.

Diese Geschäftsordnung wurde von den Mitgliedern in der Versammlung am 13.04.2024 beschlossen.

1. Vorsitzender


Jan Smoczek

2. Vorsitzender


Ingrid Raffloer